

II- 1759 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/58 - Parl/76

Wien, am 20. Dezember 1976

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 Wien

781/AB

1976 -12- 23

zu 770/1

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 770/J-NR/76, betreffend Expertengutachten und Auftragsforschung, die die Abgeordneten Dr.BUSEK, Dr.BLENK, Dr.ERMACORA, Dr.GRUBER und Genossen am 3. November 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 188/J-NR/76 wurden Zielsetzung und Vorgangsweise bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten detailliert dargestellt und die bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten, die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbereitet und von der Bundesregierung beschlossen wurden, beigelegt. Die sachlichen Zielsetzungen für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten können der (seinerzeit dem Nationalrat als Beilage zum Bericht 1972 der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24, Abs.3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 beigeschlossen) österreichischen Forschungskonzeption entnommen werden.

Die Frage einer bestmöglichen Regelung des Einsatzes öffentlicher Mittel für Forschung und Entwicklung überhaupt wird derzeit innerhalb der Vorbereitungsarbeiten für die gesetz-

liche Neuregelung eines Forschungsorganisationsgesetzes behandelt; die Ergebnisse der Umfrage, die bei Österreichischen Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen, den Wirtschaftspartnern, Einzelpersönlichkeiten, etc. durchgeführt wurde, wurde auch dem im Redaktionsbeirat zur Vorbereitung der gesetzlichen Neuregelung der Forschungsorganisation vertretenen Parlamentsklub der ÖVP zugeleitet.

Im Sinne einer koordinierten Forschungspolitik wurden wie bereits erwähnt, erstmals in Österreich bundeseinheitliche Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erstellt; ein Exemplar liegt nochmals bei. Ebenso werden seit 1974 die Forschungsaufträge und Forschungsförderungen der Bundesdienststellen im Rahmen der Faktendokumentation der Forschung erfaßt und der Jahresbericht für 1975 ist derzeit in Druckvorbereitung.

Die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten erfolgt somit nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlage einheitlicher Richtlinien. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten ebenso wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung besteht nicht. Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der Österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Im einzelnen werden für den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)

Gemäß Punkt 4.3.2. der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von

Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen (Ministerratsbeschuß vom 2.9.1975) gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A-2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Vor Inkrafttreten dieser Rahmenrichtlinien galten die Bestimmungen der Ö-NORM A-2050 aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1963 betreffend Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen. Die Ö-NORM 2050 sieht als Arten der Vergebung die Vergebung im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergebung vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in denen eine freihändige Vergebung empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-NORM 2050, die am 30. März 1857 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen und Expertengutachten heute umschreibt. Im besonderen sei auch noch auf Punkt 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der Ö-NORM 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM 2050 eine freihändige Vergebung empfohlen. Demgemäß darf festgestellt werden, daß gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis von Forschungsaufträgen und Expertisen nach der Ö-NORM 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall, sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt bzw. anzuwenden sein, wo die einzelnen Forschungsaufträge oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in dem Zusammenhang aber auch festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungsökonomischen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird, umso mehr als im wissenschaftlichen

Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

ad 2)

- a) Zur Ausschreibung langten je ein Anbot des IFES und des GALUPP-Instituts ein. Zur besseren Vergleichbarkeit der Anbote wurde an beide Anbieter eine Reihe von Fragen zugesandt. Diese Fragen wurden von GALUPP nicht beantwortet.
- b) Auf die Ausschreibung der Studie "Soziale Lage der Studierenden" wurde nur ein Anbot termingerecht gelegt.
IFES, Exposé, Untersuchung über die soziale Lage der Studenten, Angebot zur Ausschreibung Zl. 253.429-S/II/72, vom 28.11.1972. Im Anbot wurden Gesamtkosten von S 696.000,- (ausschließlich Mehrwertsteuer) ausgewiesen.
Darüber hinaus langte - nicht termingerecht - ein Anbot der SOMAS, Sozial- und Marktforschung Salzburg, Dkfm. Dr. H. Schludermann, ein. Im Anbot wurden Gesamtkosten von S 450.000,- ausgewiesen.
Aufgrund der Entscheidung der Zuschlagskommission und eines Expertengutachtens wurden an beide Institute Aufträge erteilt, und zwar
IFES, "Untersuchung über die soziale Lage der Studierenden Befragung, Konsumerhebung" mit einer Auftragssumme von 728.480,- S (einschließlich Mehrwertsteuer)
SOMAS, "Die soziale Lage der Studierenden, Inhaltsanalyse studentischer Eigenpublikationen" mit einer Auftragssumme von S 121.800,- (einschließlich Mehrwertsteuer)
Darüber hinaus ist festzustellen, daß bereits in der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 2123/J-NR/75 der Abgeordneten Dkfm. GORTON und Genossen vom 16. Mai 1975 betreffend Meinungs-umfragen des IFES in den Punkten 1a, 1c, 2a, 2b, 2c der vorliegenden Anfrage fast identische Fragen gestellt und beantwortet wurden.

- 5 -

- c) Zur Ausschreibung langten 10 Anbote ein, davon entsprachen 5 nicht den Bedingungen. Die verbleibenden Anbieter waren das IFES, der Verband der Akademikerinnen Österreichs, Landesgruppe Steiermark, das I. Institut für Soziologie der Hochschule Linz, Univ.Prof.Dr.Leopold ROSENMAYR, und Univ.Prof.Dr.Karl FELLINGER (Ludwig-Boltzmänn-Institut für Altersforschung).
Der letztlich mit dem IFES als einer Art Generalunternehmer abgeschlossene Vertrag beinhaltet auch Teilstudien aus den Anboten von Prof.ROSENMAYR (S 250.000,-) und des Verbandes der Akademikerinnen Österreichs (S 200.000,-).
- d) Zur Ausschreibung langten zwei Anbote ein, eines vom IFES, das den Auftrag erhielt und eines vom Wiener Institut für Standortberatung (Anbotssumme S 4.860.400,- + Mehrwertsteuer).

ad 3)

- a) Der ursprünglich vereinbarte Vorlagetermin 31. August 1973 wurde einvernehmlich mehrmals erstreckt. Die Studie wurde Mitte November 1976 abgeschlossen und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übergeben.
- b) Durch das Ausscheiden von Herrn Univ.Ass.Dr.Gerhard Moser von der Universität Graz bedingt haben sich organisatorische Verzögerungen bei der Weiterführung der Arbeiten durch das Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Graz ergeben.

Zur Zeit liegt ein von Professor Ginther verfaßter Bericht über das Projekt "Empirische Basisuntersuchung zur Erhebung völkerrechtlicher Aktivitäten in der Republik Österreich zum Zwecke der Verwertung der Ergebnisse in einer fachspezifischen Curriculumforschung an Österreichs Hochschulen" vor. Eine Ergänzung des Berichtes ist jedoch noch vorgesehen.

- c) Der ursprünglich vereinbarte Vorlagetermin 31. Dezember 1975 wurde einvernehmlich auf 31. Dezember 1976 erstreckt.

ad 4)

Der Verein "Österreichische Studiengruppe Automation und Industrielle Arbeitnehmer" wurde im Oktober 1972 von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem ÖGB gemeinsam zu dem Zweck gegründet, einen österreichischen Beitrag zu einem internationalen wissenschaftlichen Forschungsprojekt "Automation and Industrial Workers" zu erbringen. Ziel der Studie ist es, die Auswirkungen der modernen Technik auf Arbeitsbedingungen, Arbeitsinhalt und Verhalten der Arbeitnehmer in verschiedenen Ländern zu untersuchen und zu vergleichen. Nachdem es sich bei der "Österreichischen Studiengruppe Automation und Industrielle Arbeitnehmer" um einen Verein handelt, kann das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nur über die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Mittel Auskunft geben.

ad 5)

- a) Die Ö-NORM 2050 sieht im Punkt 4, 31 vor, daß erforderlichen falls Sachverständige beizuziehen sind, die Begutachtung ist somit ebenfalls nicht in Regel, sondern der Ausnahmefall nach der Ö-NORM 2050. Gerade aber die Heterogenität der Materie erfordert im Forschungsbereich in zunehmendem Maße im Wege von Projektteams, Beiräten oder Einzelgutachtern Entscheidungen vorzubereiten;

für den Bereich des Expertengutachtens, das bereits ex definitione unmittelbaren Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen soll, wird es primär im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Verwaltung selbst liegen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen festzustellen. Die personelle Zusammensetzung von Expertengruppen, Beiräten, etc. wurde in mehreren parlamentarischen Anfragen ausführlich, für den Bereich meines

- 7 -

Ressorts zuletzt in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 188/J-NR/76 dargestellt. Analog internationaler Praktiken wurde vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 377/1967, in seiner Geschäftsordnung (genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 27. Februar 1969 und mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 5. Oktober 1970) unter besonderem Hinweis auf die Strafsanktion des § 29 des Forschungsförderungsgesetzes im § 9 der Grundsatz der Anonymität der Fachgutachter verankert. Im Interesse des Gutachters, aber auch im Interesse des begutachteten Projektes, ist dem vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes 1967 praktizierten Prinzips der Anonymität der Gutachter beizupflichten und dieses System nicht nur für den aus Mitteln des Bundes finanzierten Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Geltung zuzuerkennen, sondern überhaupt für den Bereich der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte.

- b) Der vereinbarte Termin für die Vorlage der Ergebnisse ist der 30. September 1977.
- c) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat dem Problemen der Energieforschung insbesondere jener auf dem Gebiete nichtkonventioneller Energiequellen seit mehr als 2 Jahren erhöhte Bedeutung zuerkannt. Dem gegenständlichen Projekt kommt deshalb größte Bedeutung zu, weil die Windenergie hier nicht bloß gemessen sondern erstmals zur Erzeugung elektrischer Energie für die Versorgung des Instituts verwendet werden soll.

Berücksichtigt man die hohen Anschaffungs- und Errichtungskosten für die Anlage sowie die einjährige Beobachtungs- und Meßtätigkeit so ergibt sich kein Konnex zwischen Forschungsauftrag und Grundstückskauf, zumal dem Institut für vergleichende Verhaltensforschung aus der Subvention des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die

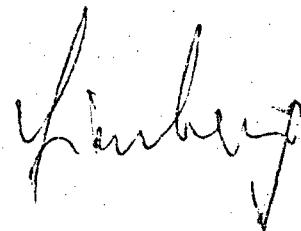
Akademie-Institute (Ansatz 1/14176/7341/o21) 1976
S 4,273.000,- zur Verfügung stehen.

ad 6)

Die 6. Internationale Konferenz über nichtwässrige Lösungen fand in der Zeit vom 6. - 9. Juli 1976 in Leeds/England statt. Das Projektteam "Elektrochemische Energiespeicherung" benötigte die Ergebnisse dieser Konferenz für seine Arbeiten und empfahl einen Forschungsauftrag zur Ausweitung der Ergebnisse. Dieser Auftrag wurde an Universitätsprofessor Dr. Gutmann erteilt und stellte ein Pauschalhonorar dar, das auf Grund der zu erwartenden Gesamtkosten unter Zugrundelegung der Reisekosten kalkuliert wurde.

ad 7)

Aus dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gehören dem Vorstand des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung - ÖIBF Bundesminister Dr. Hertha Firnberg und Sektionschef Dr. Wilhelm Grimburg an.



Der Anfragebeantwortung ist eine Broschüre über Rahmenrichtlinien angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegt.